

RS Vwgh 1992/6/30 89/05/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1992

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L70704 Theater Veranstaltung Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

Norm

BauO OÖ 1976 §23 Abs1;

BauO OÖ 1976 §61 Abs5;

BauV OÖ 1985 §2 Abs1;

BauV OÖ 1985 §45 Abs1;

Rechtssatz

Selbst das Vorhandensein einzelner störender Objekte kann noch nicht dazu führen, daß ein weiterer Eingriff in das Ortsbild nicht mehr als störend angesehen werden kann, soweit ein solches noch schutzwürdig vorhanden ist (hier befinden sich in unmittelbarer Umgebung zahlreiche andere Werbetafeln).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989050036.X04

Im RIS seit

08.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at